

räumt werden. Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gemäß § 19 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 mit Geldstrafe von mindestens 3 RM. und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Bekanntmachungen über Wohnungsausschuss vom 31. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1354) und vom 15. Juli 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) werden hiermit aufgehoben.

#### Bekanntmachung (des Bezirkswohnungs-kommissars) über die Freimachung von Wohnungen,

vom 1. Dezember 1926, Amtl. Anzeiger S. 1377.

1. Das Wohnungsamt ist ermächtigt, unbeschränkt rechtmäßigen Inhabern von selbständigen Wohnungen, die dem Vergebungsrecht des Wohnungsamtes unterliegen, eine Vergütung zu zahlen, wenn diese Wohnungsinhaber in der Stadt Hamburg mit anderen Wohnungsinhabern zusammenziehen und ihre Wohnung unter ausdrücklichen Vorbehalt auf spätere Wiederunterbringung dem Wohnungsamt geräumt zur Verfügung stellen.

2. Voraussetzung für die Zahlung dieser Vergütung ist, daß durch das Zusammenziehen nicht Wohnverhältnisse geschaffen werden, die gegen die Bauordnung oder gegen das Wohnungspflegegesetz verstoßen.

3. Beim Fortzug aus dem Hamburger Stadtgebiet kann das Wohnungsamt in Ausnahmefällen eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewähren.

4. Die Vergütung ist nicht zu zahlen für Wohnungen:

- a) die für das Wohnungsamt aus irgendeinem Grunde nicht verwendbar sind,
- b) die durch bevorstehende oder bereits erfolgte Heirat und Umzug nach der Wohnung des neuen Ehegatten freigegeben wurden,
- c) in denen Untermieter vorhanden sind,
- d) die Dienstwohnungen oder Genossenschaftswohnungen sind.

Ebenso ist die Zahlung der vorgesehenen Vergütung ausgeschlossen, wenn der Umzug nicht in der in dem Antrage vorgesehenen Weise ausgeführt ist. Etwas bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

5. Für den freigegebenen Wohnraum kann bis auf weiteres ein Betrag von 5 bis 10 RM. (fünf bis zehn Reichsmark) pro Quadratmeter Wohnfläche (d. i. die Fläche der benutzbaren Wohnräume einschließlich Flur und Küche, ausschließlich sonstiger Nebenräume) gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Wohnungsamt festgesetzt.

6. Die Beträge sind fällig nach Vermietung und Freimachung der Wohnung und nach erfolgtem Zusammenziehen.

7. Die Anträge sind dem Wohnungsamt auf den daselbst erhältlichen Vordruck einzureichen.

8. Stellt sich heraus, daß durch den Antrag eine Täuschung des Wohnungsamtes beabsichtigt war, so verfällt die Wohnung der Beschlagnahme durch das Wohnungsamt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die Bekanntmachungen über die Freimachung von Wohnungen vom 28. November 1922, 23. Februar 1923, 1. Juni 1923, 19. Juli 1923, 30. Juli 1923, 13. August 1923, 30. August 1923 und 13. September 1923 außer Kraft.

#### Gebühreordnung des Wohnungsamtes,

vom 8. Mai 1926 (H.G.V.E. S. 311).

Für die nach den geltenden Vorschriften vom Wohnungsamt auf dem Gebiete des Wohnungsausschusses ausübende Tätigkeit sind Gebühren nach folgenden Bestimmungen zu erheben:

- a) Für die Eintragung jeder Wohnungsausschreibung eine Schreibgebühr in Höhe von 3 RM.
- b) Für die Erteilung der Genehmigung eines Tausches von Wohnungen sowie von Wohnungen, die mit Geschäft- oder gewerblichen Räumen verbunden sind, soweit diese in der Stadt Hamburg belegen sind, 3 RM. Die bereits bezahlte Schreibgebühr ist auf diese Gebühr anzurechnen.
- c) Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

#### Anzug aus der Straßenordnung (für die Stadt Hamburg),

vom 7. Juli 1902 (Amtsblatt Seite 359).

#### Anbringung und Erhaltung der Hausnummern und der öffentlichen Markseichen.

§ 46. Die Grundeigentümer haben sich nach erfolgter Anzeige der Behörde das Anbringen von Hausnummern und öffentlichen Markseichen an den Häusern oder Umzäunungen gefallen zu lassen und dafür zu sorgen, daß das Auffinden derselben durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

#### Anbringen von Plakaten.

§ 47. Das Anbringen von Zetteln und Privatbekanntmachungen an öffentliche Gegenstände ist untersagt.

An Privatgebäude, Anschlagssäulen, Planken usw. dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer, an Planken, welche auf öffentlichem Grunde errichtet werden (Bauplanken u. dgl.), ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

#### Einlegen oder Aufstellen von Materialien auf die öffentliche Straße.

§ 49. Wer zum Hinlegen oder Aufstellen von Materialien, zum Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Vornahmen (z. B. zum Auf- und Abbinden von Geldstrüken) die öffentliche Straße oder Teile derselben vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann für den einzelnen Fall oder für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer eines bestimmten Geschäftsbetriebes erteilt werden. Während einer solchen Inanspruchnahme der öffentlichen Straße muß das Publikum entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Teils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen gewarnt werden; auch ist während der Dunkelheit unabhängig von der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publikums Sorge zu tragen.

Das Aufstellen von Leitern zur Vornahme kleinerer Ausbesserungen und Arbeiten, wie Fensterputzen, Malen und Befestigen von Schildereien, ist ohne besondere polizeiliche Erlaubnis gestattet, insofern der Verkehr dadurch nicht wesentlich gehindert wird. Die erforderlichen Schutzvorrichtungen sind auch in diesen Fällen zu beschaffen.

Ist mit der Benutzung einer öffentlichen Straße, deren Unterhaltung der Baudeputation obliegt, oder von derselben beabsichtigt wird, ein Aufbrechen des Straßenpflasters oder des Bürgersteiges oder eine Aufgrabung des Straßengrundes verbunden, so bedarf es hierzu der Erlaubnis der Baudeputation. Die nachherige Wiederherstellung des Straßenpflasters oder einer anderen Befestigung der Straßenoberfläche darf nur seitens der Baudeputation geschehen und hat der bezügliche Grundeigentümer die Gesamtkosten nach deren Aufgabe zu erstatten.

#### Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlicher Straße.

§ 50. Für die Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlicher Straße gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Es unterliegt der polizeilichen Bestimmung, in welchem Umfang der öffentliche Grund vor einer Baustelle gegen die Straße abzuschließen oder ein öffentliches Gewässer in Anspruch zu nehmen ist. Die Abschließung der Baustelle ist durch Errichtung einer 2 Meter hohen, dichten Bauplanke, deren Türen nicht nach auswärts schlagen dürfen, auszuführen, sofern nicht ausnahmsweise die Behörde den Bauenden von der Herstellung einer Bauplanke entbindet. Außerhalb der Bauplanke ist in der Regel ein mindestens 1 Meter breiter brauchbarer Fußweg herzustellen und zu unterhalten.

2. Bei Neubauten, Ausbesserungen oder Abbruch ist der Verkehr in den Straßen, Wohnhöfen und auf Nachbargrundstücken durch eine hinreichend dichte Verdachung oder in sonst geeigneter Weise zu schützen. Im Falle der Anbringung einer Verdachung ist unter derselben ein Durchgang freizulassen. Bei kleineren Ausbesserungen genügt ein dicht umschlossenes Hängegerüst.

3. Die Lagerung von Baumaterialien und das Aufstellen der zu ihrer Fortschaffung notwendigen Geräte außerhalb des Bauplatzes und der Einfriedigung ist gestattet, insofern durch den Verkehr nicht wesentlich gehindert wird. Vor den Nachbargrundstücken ist eine solche Lagerung nur mit Genehmigung der betreffenden Eigentümer zulässig.

4. Bauschutt darf nicht hinuntergeworfen, sondern muß auf eine den Verkehr und das Publikum nicht belästigende Weise weggeschafft werden.

5. Sand, Kalk, Mörtel und ähnliche Materialien, sowie Bauschutt dürfen außerhalb der Baueinfriedigung nur in ringsumgeschlossenen Kästen gelagert werden.

6. Das Löschen von Kalk außerhalb der Baueinfriedigung ist verboten.

7. Die öffentlichen Hinsteine sind für den Wasserlauf stets frei zu halten. Lichtgräben und sonstige Vertiefungen an der Straße oder in bewohnten Höfen sind bis zur Herstellung der Einfriedigung oder Bedeckungen ebenso wie alle an der Straße gemachten Aufgrabungen gut zu umzäunen, zur Nachtzeit zu erleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Die die Bürgersteige durchschneidenden Aufgrabungen sollen in einer Breite von mindestens 1 Meter überbrückt werden.

8. Sofort nach Beendigung derjenigen Bauarbeiten, welche eine Mitbenutzung des öffentlichen Grundes notwendig gemacht haben, hat der Bauende den öffentlichen Grund zu räumen und dessen Wiederherstellung in den früheren Zustand zu veranlassen.

Außer diesen allgemeinen, für alle Fälle zunächst maßgebenden Bestimmungen bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, für besondere Fälle weiter erforderliche Anordnungen im öffentlichen Interesse zu treffen.

#### Ausstellen und Aushängen von Gegenständen im öffentlichen Luftraum

unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 15. Juni 1925 (H.G.V.E. S. 313).

§ 59. Das Aushängen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw. in den öffentlichen Luftraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet:

- a) Das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Aushängeschildern (mit Ausnahme von Fleischhaken für Schlachter, Wildhändler usw.), sofern dieselben in allen ihren Teilen nicht niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig sich befinden, und in Straßen von geringerer Breite als 7 m nicht mehr als 0,6 m, in breiteren Straßen und an Plätzen nicht mehr als 0,85 m in den öffentlichen Luftraum hinausragen. Durch dieselben darf auch die Beleuchtung der Bürgersteige in keiner Weise gehindert werden.
- b) In geringerer Höhe über dem Bürgersteig das Anbringen:
  1. von Schaukästen (für Photographien usw.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Luftraum vortreten;
  2. von Schildern, welche dicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbiegungen nicht weiter als 0,15 m vortreten.
- c) Das Anbringen von Marquisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig herunterhängen.
- d) Das Anbringen von Fahnenstangen derart, daß die Fahne nicht mehr als 3 m in den öffentlichen Luftraum hinausragt. Reicht die Fahne nicht über den Bürgersteig hinaus, so darf sich die untere Kante der entfalteten Fahne nicht niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig befinden; reicht die Fahne ganz oder zum Teil über den Fahnenweg, so darf ihre untere Kante nicht niedriger als 4 m über der öffentlichen Straße befinden.

Für Reklamefahnen findet Abs. 1 dieses Paragraphen unverändert Anwendung.

#### Gebüsch und Bäume in den Vorgärten. Einfriedigung.

§ 65. Gebüsch und Bäume in den Vorgärten müssen bis zu 3 Meter Höhe über dem Fußwege oder der Fahrstraße derart beschitten gehalten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Luftraum hineinragen.

Es ist verboten, Stacheldraht zur äußeren Einfriedigung von Grundstücken gegen die öffentliche Straße so anzubringen, daß das auf